



ERZGEBIRGE

DIE ERLEBNISHEIMAT

Beitragsordnung des Tourismusverbandes Erzgebirge e. V.

Auf der Grundlage der Satzung der Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. (§ 6) und des dazu von der Mitgliederversammlung vom **23.10.2018** erfolgten Beschlusses sind die Mitglieder des Tourismusverbandes verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge auf Basis der Rechnungsstellung durch den TVE zu zahlen. **Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge der Landkreise, Städte und Gemeinden erfolgt auf der Basis der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Übernachtungen gewerblich genutzter Gästebetten und der Einwohner per 31.12. des dem HH-Jahr vorvorangegangenen Jahres.** Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr geleistet.

Die Mitgliedsbeiträge dienen, neben anderen finanziellen Zuwendungen, dem Tourismusverband zur Deckung seiner Aufwendungen entsprechend den in der Satzung getroffenen Festlegungen.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Landkreise

Als Grundlage für die Berechnung dient die amtliche Statistik des Stat. Landesamtes bezogen auf die gewerblichen Übernachtungen und Einwohner, kommunalscharf abgegrenzt auf den jeweiligen Anteil des Landkreises am Verbandsgebiet. Dabei wird das Volumen des vom 01.01.2013 bis 31.12.2018 gültigen Mitgliedsbeitrages der Landkreise gesamt auf das jeweilige Verhältnis der gewerblichen Übernachtungen und Einwohner in den Landkreisen zu gleichen Teilen umgerechnet, der Mittelwert berechnet und eine Steigerung um 45% angesetzt. Dies ergibt für das erste Jahr der Neuberechnung – 2019 – folgende Beträge für die 3 Mitgliedslandkreise:

- Erzgebirgskreis:	167.970,00 €
- Mittelsachsen:	52.182,00 €
- Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:	32.438,00 €

Ab 2020 erfolgt eine jährliche Berechnung der Zahlen auf Basis der amtlichen Statistik des Stat. Landesamtes. Ausgehend von den Beiträgen 2019 verändert sich der Mitgliedsbeitrag jedes Landkreises um den jeweiligen Mittelwert der prozentualen Veränderung der gewerblichen Übernachtungen und Einwohner.

1.2 Städte und Gemeinden

Als Grundlage für die Berechnung dient die amtliche Statistik des Stat. Landesamtes bezogen auf die gewerblichen Übernachtungen und Einwohner des Verbandsgebietes. Bei Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben werden dort keine Übernachtungen ausgewiesen. Bei diesen Kommunen werden Durchschnittswerte angesetzt. Diese ergeben sich aus der Summe aller Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben geteilt durch die Anzahl an Betrieben in diesen Kommunen mal 0,23 €.

Alternativ haben die Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben die Möglichkeit, ihre Betten in diesen gewerblichen Betrieben schlüssig und nachvollziehbar bis 15.12. des Vorjahres an den TVE zu melden. Zur Berechnung des Betrags wird dann bei diesen Kommunen der Durchschnittswert pro Bett angesetzt. Dieser ergibt sich aus der Summe aller Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben geteilt durch die Anzahl an Betten in diesen Kommunen mal 0,23 €.

1.2.1 Grundbeitrag pro Einwohner		0,15 €
1.2.2 Übernachtungsbeitrag	0,23 € / je gewerblicher Übernachtung	
1.2.3 Mindest-Mitgliedsbeitrag		500,00 €

1.2.4 Deckelungsgrenzen auf Gesamtbetrag

- bis 50.000 Übernachtungen:	max. 11.000,00 €
- ab 50.001 bis 300.000 Übernachtungen:	max. 15.000,00 €
- ab 300.001 Übernachtungen:	max. 40.000,00 €

Übernachtungen in Kurkliniken, Jugendherbergen und Kindererholungsheimen werden der jeweiligen Mitgliedskommune lediglich mit **0,05 € pro Übernachtung** berechnet.

(Die Kommune ist verpflichtet, die daraus resultierenden Übernachtungszahlen jährlich stichhaltig bis zum 15.12. des Vorjahres nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, wird vom TVE eine geschätzte Zahl als Basis für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt.)

1.3. Örtliche Tourismusorganisationen (Gesellschaften, Vereine, Zweckverbände, etc.)

1.3.1 - bei direkter Mitgliedschaft der Kommune im TVE e.V.	125,00 €
1.3.2. - ohne direkte Mitgliedschaft der Kommune in der TVE e.V. (Vgl. 1.2)	0,15 € / je Einwohner 0,23 € / je Übernachtung

1.4 Beherbergungsbetriebe

1.4.1 Hotels/Gasthöfe/Pensionen

- bis 10 Betten	125,00 €
- bis 20 Betten	150,00 €
- bis 50 Betten	250,00 €
- bis 80 Betten	350,00 €
- bis 100 Betten	450,00 €
- ab 101 Betten	750,00 €

1.4.2 Ferienhäuser / Ferienwohnung / Privatzimmer

1.4.3 Campingplätze 175,00 €

1.4.4 Jugendherbergen, Kindererholungs- und Schullandheime 125,00 €

1.5 Gastronomiebetriebe (ohne Beherbergung) 125,00 €

1.6 Freizeit- und Kultureinrichtungen 200,00 €

1.7 Sport-, Reit-, Heimat-, Gebirgs-, Bergbau-, Wander- und Kulturvereine 50,00 €

1.8 Weitere juristische Personen (sofern nicht oben angegeben)

- bis 5 Beschäftigte (Kleinunternehmer/Freiberufler)	125,00 €
- ab 5 Beschäftigte	250,00 €

1.9 Kammern und Wirtschaftsverbände 2.500,00 €

1.10 Sparkassen und Finanzinstitute auf Beschluss des Vorstandes

1.11 Natürliche Personen 60,00 €

1.12 Sonstige ordentliche Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes

2. Fördernde Mitglieder / Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung. Der Vorstand des TVE ist ermächtigt, die Beiträge mit dem Mitglied zu vereinbaren. Der Mitgliedsbeitrag sollte pro Jahr für juristische Personen mindestens ab **500,00 €** und für natürliche Personen mindestens ab **50,00 €** betragen.

3. Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien. Dies trifft bei gegenseitiger Mitgliedschaft und für Mitgliedschaften gemeinnütziger Vereine oder Einrichtungen zu, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes des TVE dienen, sowie bei Ehrenmitgliedern.

4. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Sockelbetrag. Mehrzahlung ist möglich.

5. Fälligkeit

Zahlungsziel:	bis 15.000,00 €	bis 31.01. d. J.
	ab 15.000,00 €	50% bis 31.01. d. J. 50 % bis 30.06. d. J.

Der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto bei der Erzgebirgssparkasse, IBAN: DE98 8705 4000 3319 0013 28, BIC: WELADED1STB zu überweisen.

Bei einem Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist ein anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Beitritt im 1. Halbjahr: voller Beitrag, Beitritt im 2. Halbjahr: halber Beitrag

6. Erfüllungsstand

Erfüllungsstand und Gerichtsstand ist der Sitz des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V.

7. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2018, Beschluss-Nr. MV 03/0118